

## Fachbereich Arbeit, Soziales und Senioren

# Richtlinien der Stadt Dülmen über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung integrativ arbeitender Gruppen in Dülmen

Zur Unterstützung und Förderung der integrativen Arbeit gewährt die Stadt Dülmen integrativ arbeitenden Gruppen Zuschüsse nach den folgenden Richtlinien:

### 1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Gefördert werden integrative Veranstaltungen, Freizeiten und Projekte, an denen volljährige Menschen mit und ohne Behinderung teilnehmen und bei denen der Gedanke der Teilhabe und des Miteinanders im Vordergrund stehen.

Nicht gefördert werden Veranstaltungen, Freizeiten und Projektarbeiten mit überwiegend schulischem, religiösem, sportlichem, gewerkschaftlichem, parteipolitischem und touristischem Charakter oder bei denen das verbandseigene Interesse überwiegt.

Eine Doppelförderung durch die Stadt Dülmen ist ausgeschlossen.

#### 2. Fördertatbestände

Folgende Voraussetzungen müssen für eine Förderung erfüllt sein:

- 2.1. Es handelt sich um
  - eine Tagesveranstaltung mit einem Zeitrahmen von mindestens drei Stunden oder
  - eine Freizeit von bis zu 21 Tagen im Jahr oder
  - ein Projekt, das an drei bis zu sechs Tagen in einem Quartal stattfindet.
- 2.2. Bei der Tagesveranstaltung, der Freizeit, dem Projekt steht der Gedanke der Integration und des Miteinanders von Menschen mit und ohne Behinderung im Vordergrund.

2.3. Veranstalter/in ist ein örtlich aktiver Verein/Verband, ein Träger der freien Wohlfahrtspflege oder eine sonstige dem Gemeinwohl dienende Institution oder frei zusammengeschlossene Gruppierung (Maßnahmeträger).

#### 3. Förderberechtigung

Gefördert werden Teilnehmer/innen mit und ohne Behinderung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und deren Wohnsitz sich im Stadtgebiet Dülmen befindet. Dies gilt ebenso für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer.

#### 4. Förderhöhe

Der Maßnahmenträger erhält pauschal 4,50 EUR je Tag und Teilnehmer/in einschließlich des erforderlichen Betreuungspersonals.

Nachweisbare Kosten für Arbeitsmaterialien bis zur Höhe von 500,00 EUR werden mit 50 v. H. bezuschusst.

Darüber hinaus entstehende Kosten sind im Wege der Eigenbeteiligung von den teilnehmenden Personen selbst aufzubringen.

### 5. Antragstellung

- Der Antrag unter namentlicher Benennung und Angabe des Alters aller voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist im Voraus schriftlich bis zum 30.04. eines jeden Jahres beim Fachbereich Arbeit, Soziales und Senioren der Stadt Dülmen einzureichen. Gleichzeitig erklärt der Maßnahmeträger den ausreichenden Versicherungsschutz für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Bei Unterbringung in fremden Unterkünften bestätigt der Maßnahmeträger, dass diese den behördlichen Anforderungen entspricht. Die beantragten Kosten sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- Der Maßnahmeträger ist verpflichtet, mögliche Zuschüsse anderer Stellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- Nach Eingang des Förderantrags und nach der jeweiligen Verabschiedung des Haushaltes der Stadt Dülmen wird über den Antrag entschieden. Vier Wochen vor dem jeweiligen Beginn der Veranstaltung, der Freizeit oder des Projektes erfolgt die Auszahlung von 60 v. H. des Zuschusses an den Maßnahmeträger. Sollte der Zuschuss voraussichtlich weniger als 250,00 EUR betragen, erfolgt die Auszahlung nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Förderungen nach diesen Richtlinien erfolgen grundsätzlich im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Eine Auszahlung des Zuschusses ist nur auf das Trägerkonto möglich.

- Der Verwendungsnachweis ist spätestens acht Wochen nach Abschluss der Veranstaltung, Freizeit oder des Projektes beim Fachbereich Arbeit, Soziales und Senioren einzureichen. Die Verwaltung stellt dem Maßnahmeträger hierfür verbindliche Vordrucke zur Verfügung.
- Ein überzahlter Zuschuss ist zu erstatten. Gleiches gilt bei unrichtigen oder unvollständigen Antragsangaben sowie bei Nichtbeachtung von im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen.

#### 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2015 in Kraft.